

Corona-Schutzkonzept für die Geschäftsbereiche der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe

- [1. Allgemeines](#)
- [2. Außengelände](#)
- [3. Raumvermietung](#)
- [4. ErlebnisAusstellung und Shop](#)
- [5. Veranstaltungen](#)
- [6. Kontakt](#)
- [7. Anhang: Einverständniserklärung](#)

1. Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde zuletzt aktualisiert am 7. April 2021.

Das Konzept basiert auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹ (SARS-CoV-2-EindV.) und wird in Abhängigkeit neuer Vorgaben fortlaufend überarbeitet.

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

Alle Beschäftigten der Hamburger Klimaschutzstiftung (HKS), alle vor Ort aktiven Bildungs- und Veranstaltungspartner sowie alle Besucher*innen und Veranstaltungsteilnehmer*innen sind persönlich dazu aufgefordert, sich an die Hinweise der Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln während der Corona-Krise² zu halten.

Übergreifende Regelung: Bis zur Aufhebung der entsprechenden Einschränkungen bleibt Gut Karlshöhe als Einrichtung mit Publikumsverkehr für private Besucher*innen geschlossen (s. § 4b Abs. 1, SARS-CoV-2-EindV.). Während das Spaziergehen unter Berücksichtigung des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkung gemäß § 3 und § 4 der SARS-CoV-2-EindV. grundsätzlich möglich bleibt, ist der offene Zutritt zu den Gutsgebäuden untersagt.

Die wichtigsten Regeln für den Aufenthalt auf Gut Karlshöhe sind:

- Bei Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion zuhause bleiben und das Gutsgelände nicht betreten. Krankheitszeichen sind z. B. Fieber, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Erbrechen oder Durchfall.
- Personen, die sich in Quarantäne befinden, dürfen das Gelände ebenfalls nicht betreten.
- Jede Person ist aufgerufen, auf dem Gut die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts und ggf. eines weiteren Haushalts (max. 5. Personen, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet) auf ein Minimum zu reduzieren und sich an das Abstandsgebot von 1,5 m zu halten (s. § 3 und § 4, SARS-CoV-2-EindV.).

¹ s. <https://www.hamburg.de/verordnung/>

² s. <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

- Ist es im Ausnahmefall nicht möglich, draußen im Gutsgelände den geforderten 1,5 m-Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten, muss im Sinne der allgemeinen Maskenpflicht eine Maske aufgesetzt werden (Mund-Nasen-Schutz aus Stoff reicht).³
- Maskenpflicht am Wochenende: In den Außenbereichen von Gut Karlshöhe gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 und 18 Uhr (s. § 18 Abs. 4 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV.)
- In den Gebäuden bzw. geschlossenen Räumen auf Gut Karlshöhe gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht, dabei muss es sich um eine medizinische Maske handeln (s. § 8 Abs. 1a und 10a SARS-CoV-2-EindV.). Die Maske darf nur abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird (s. § 10a SARS-CoV-2-EindV.).
- Korrekte Hust- und Niesetikette einhalten (ins Taschentuch oder in die Armbeuge).
- Die Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Möglichst nicht ins Gesicht fassen, insbesondere das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

Sanitäranlagen

Die Mitarbeiter*innen der Hamburger Klimaschutzstiftung benutzen zurzeit ausschließlich die Sanitäranlagen im OG des Verwaltungsgebäudes (weißes Gutshaus).

Für Besucher*innen ist die Benutzung der öffentlichen Sanitäranlagen im Stallgebäude während der Öffnungszeiten⁴ des Kleinhuis' Gartenbistros erlaubt. Für Veranstaltungsteilnehmer*innen ist zudem die Benutzung der Sanitäranlagen im UG des weißen Gutshauses erlaubt. Folgende Hygienemaßnahmen werden gewährleistet:

- Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen
- Bereitstellung von Händewaschlotion, Handtuchspendern und Abfalleimer
- Reinigung der Sanitäranlagen mindestens 3x pro Öffnungstag
- Dokumentation der Reinigung

Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen

Zum Schutz der Mitarbeiter*innen hält sich die Hamburger Klimaschutzstiftung an den gültigen **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**⁵ und hat sich dazu von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Hr. Henke, Fa. Eska) beraten lassen. Seitdem werden im Verwaltungsgebäude häufig benutzte Kontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Treppenläufe und Tischflächen täglich desinfiziert.

Reduzierte Anwesenheit: Die Mitarbeiter*innen arbeiten möglichst zeitversetzt bzw. abwechselnd vor Ort. Wer problemlos im Home-Office arbeiten kann, muss die Anwesenheit im Büro gut begründen.

³ <https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/>

⁴ s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

⁵ s. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zeigt Sicherheitsmeldung) und <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

Technische Vorrichtungen: In einzelnen Büros befinden sich Arbeitsplätze mit transparenter Tischabtrennung. Im Sekretariat (EG Gutshaus) ist auf dem Tresen ebenfalls eine transparente Vorrichtung installiert, die die Ausbreitung von Tröpfchen vermindert. Zum Selbstschutz sowie aufgrund der verschärften Maskenpflicht am Arbeitsplatz tragen die Verwaltungskräfte auch dann eine medizinische Maske, wenn sie während der Kommunikation mit Kund*innen hinter dieser Vorrichtung bleiben (s. § 8, Abs. 1, Satz 4 sowie § 10a SARS-CoV-2-EindV.).

Regelung für Schwangere: Hinsichtlich des Mutterschutzes wird das Informationspapier des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.4.2020 („Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“) berücksichtigt.⁶ Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung, unter Berücksichtigung des o. g. Informationspapiers unverantwortbare Gefährdungen für Schwangere ergeben und wenn eine andere Beschäftigungsmöglichkeit einschließlich der Homeoffice-Möglichkeit nicht realisiert werden kann, ist gegenüber der schwangeren Arbeitnehmerin ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Betriebliches Testkonzept: Die Hamburger Klimaschutzstiftung bietet allen Mitarbeiter*innen, die an ihrem Arbeitsplatz anwesend sein müssen, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenfreie Coronavirus-Testung mittels PoC-Antigen-Tests (Schnelltest) nach § 10d, 10e und 10j der SARS-CoV-2-EindV. an. Für die Praxis heißt das:

- Bis betriebseigene Tests zur Verfügung stehen, können sich Mitarbeiter*innen kurzfristig selbstgekaufte Schnelltests erstatten lassen.
- Sobald betriebseigene Schnelltests verfügbar sind, können sich Mitarbeiter*innen, deren Anwesenheit notwendig ist, für den nächsten Vor-Ort-Arbeitstag einen entsprechenden Test mit nach Hause nehmen und vor Arbeitsbeginn selbst einen Schnelltest vornehmen.
- Da die Stadt Hamburg allen Bürger*innen mindestens einmal pro Woche kostenfreie Antigen-Schnelltestung ermöglicht, sind die Mitarbeiter*innen der Hamburger Klimaschutzstiftung dazu aufgerufen, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen und idealerweise mit dem Arbeitsweg zu verbinden. Mehr Informationen dazu unter <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest/> und <https://schnelltest-hamburg.de/schnelltest-buchen/>
- Dokumentation: Da die Testungen der Mitarbeiter*innen-Ergebnisse zu dokumentieren sind, führt die Hamburger Klimaschutzstiftung ein Testlogbuch in Form einer Excel-Liste. Dazu schickt jede*r für den Betrieb getestete Mitarbeiter*in sein/ihr Testergebnis per E-Mail mit folgenden Angaben an das Sekretariat (info@klimaschutzstiftung-hamburg.de):
 - ✓ Datum des Tests
 - ✓ Art des Tests (Schnelltest, Selbsttest, PCR-Test)
 - ✓ Test vorgenommen durch (z. B. städtisches Testzentrum, eigener Name bei Selbsttest)
 - ✓ Testergebnis (negativ/positiv)
 - ✓ Testergebnis-Beleg (Vorlage bzw. Kopie Testergebnis-Beleg oder Vorzeigen bzw. Foto vom Teststreifen)

⁶ https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf (zeigt Sicherheitsmeldung)

- Sowohl die E-Mails als auch die Aufzeichnungen im Testlogbuch werden aus Gründen des Datenschutzes nach Ablauf von vier Wochen gelöscht.

Betriebliche Routine für einen Verdachts- bzw. Infektionsfall: Wenn ein*e Mitarbeiter*in sich mit dem Coronavirus infiziert hat oder der begründete Verdacht auf eine Infektion besteht, muss er/sie nach Hause gehen und seinen/ihren Hausarzt/Hausärztin informieren. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der/die Mitarbeiter*in häuslicher Quarantäne bleiben. Weiterhin hält sich die HKS an folgende Empfehlungen:

- Alle Kontaktflächen der betroffenen Person werden von einer Fachreinigungskraft umgehend gründlich gereinigt. Zudem werden alle HKS-Mitarbeiter*innen über den Verdachtsfall in Kenntnis gesetzt und zur Sicherheit zur vorübergehenden Arbeit im Homeoffice angehalten.
- Die Namen aller Personen, die unmittelbar Kontakt zu der Verdachtsperson hatten, werden dokumentiert und an das Gesundheitsamt übermittelt, falls sich der Verdacht einer Covid-19-Erkrankung bestätigt.
- Bei Verdachtsbestätigung bleibt der/die betroffene Mitarbeiter*in 14 Tage in häuslicher Quarantäne, sofern keine Behandlung im Krankenhaus notwendig ist. Ebenso werden die unmittelbaren betrieblichen Kontaktpersonen auch ohne Covid-19-Symptome in eine 14-tägige Homeoffice-Quarantäne geschickt.
- Hinweis: Bei einem positiven Testergebnis meldet der/die Arzt/Ärztin das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an die HKS und kann mit ihr weitere Regelungen treffen.

2. Außengelände

EntdeckerRundweg

Der EntdeckerRundweg auf dem Gelände ist für Spaziergänger*innen bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Der Aufenthalt im Gelände ist an das geltende Abstandsgebot gemäß der aktuellen Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus⁷ gebunden. D. h. alle Gutsbesucher*innen werden über die Besucherinformation (auf der Website gut-karlshoehe.de und als Aushang in den Schaukästen vor Ort) dazu aufgefordert, bei Gegenverkehr an engeren Stellen beiseitezutreten, um das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Spaziergänger*innen einzuhalten (s. § 3, Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV.).

Sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 und 18 Uhr gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8 (s. § 18 Abs. 4 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV.).

Spielgarten

Der Spielgarten mit Kletterparcours und Vogelnechtschaukel ist geöffnet. Über die Besucherinformation (s. o. Website und Schaukästen-Aushänge) werden die Besucher*innen darüber informiert, dass Kinder unter 7 Jahren den Spielgarten nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen dürfen. Das Abstandsgebot von 1,5 m wird ausdrücklich empfohlen, gilt aber erst für Kinder ab 14 Jahren. Für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnigte Personen sowie

⁷ s. <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8. (§ 20, Abs. 6 SARS-CoV-2-EindV.)

3. Raumvermietung

Übergreifende Regelung: Bis zur Aufhebung der entsprechenden Einschränkungen ist die [Mietung der Räume auf Gut Karlshöhe](#) ausschließlich möglich im Rahmen von Veranstaltungen zur Berufsausübung und zur Schul-/Weiter-/Fortbildung (s. § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 9 und § 19, SARS-CoV-2-EindV.) sowie von Versammlungen nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 und 7 der SARS-CoV-2-EindV.

Folgende Raumhygiene-Maßnahmen werden von der HKS gewährleistet bzw. müssen ggf. auch von dem/der Veranstalter*in ausgeführt werden:

- Gründliche und regelmäßige Reinigung zwischen den Nutzungen von Tischen und Handkontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Moderationswände etc.
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)
- Zur Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 m) bei Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 30 Personen in der KulturScheune, 20 Personen in der KinderForscherWerkstatt (KiFoWe), 20 Personen im Seminarraum Stallgebäude (R1) sowie auf 8 Personen im Seminarraum Gutshaus (R2) begrenzt.
- Bei Veranstaltungen von Mietkund*innen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen (s. § 9 Abs. 1 Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV.).
- Der jeweilige Raum hat 2 Türen, davon ist eine Tür als Eingang und eine als Ausgang gekennzeichnet.
- Desinfektionsmittel für Veranstaltungsteilnehmer*innen am Eingang
- Regelmäßige Lüftung (während der Veranstaltung durch den/die Veranstalter*in)
- Der/die Veranstalter*in fordert seine/ihre Teilnehmer*innen dazu auf, im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Veranstaltung teilzunehmen und sich während der Veranstaltung an die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu halten (s. [1. Allgemeines](#)).
- Sollten im Laufe einer Veranstaltung bei einem/einer Teilnehmer*in Covid-19-Symptome auftreten, dann ist der/die Veranstalter*in verpflichtet, die betroffene Person aufzufordern, den Raum und das Gutsgelände zu verlassen und nach Hause zu gehen. Weiterhin bitten wir den/die Veranstalter*in, die HKS-Geschäftsstelle umgehend über diesen Vorgang zu informieren.
- Kontaktdaten der Teilnehmer*innen werden von der/die Veranstaltungsorganisator*in nach der Veranstaltung bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben: Gemäß (§ 7, Abs. 1, Satz 1 SARS-CoV-2-EindV.) schreiben alle Teilnehmer*innen Namen, Wohnanschrift und eine Telefonnr. sowie Datum und Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns auf einen vorbereiteten Zettel und legen ihn verdeckt auf einen vorgegebenen Platz (Tisch/Ablage). Anschließend steckt der/die

Veranstaltungsorganisator*in die gesammelten Zettel in einen Umschlag und gibt diesen im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Zettel erfolgt nach 30 Tagen. Ausweise werden nicht kontrolliert; es wird auf Eigenverantwortung und -Interesse der Teilnehmer*innen vertraut.

4. ErlebnisAusstellung und Shop

Übergreifende Regelung: Bis zur Aufhebung der entsprechenden Einschränkungen bleibt die **ErlebnisAusstellung** für den Publikumsverkehr geschlossen (s. § 4b Abs. 1, SARS-CoV-2-EindV.).

Allgemeine Schutz-Maßnahmen für die erneute Inbetriebnahme der 500 qm großen ErlebnisAusstellung „jahreszeitHAMBURG“:

- Personal-Regeln bzw. -Schulung: Maskenpflicht (auch wenn der Abstand > 2 m zu Besucher*innen), Händewaschen/Händehygiene, Personalverhalten (z. B. im Krankheitsfall)
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)
- Desinfektionsmittel für Besucher*innen am Eingang
- Zur Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 m Reduzierung der zulässigen Besucher*innen auf maximal 20 Personen in der gesamten Ausstellung. Diese Einschränkung gilt nicht für den Besuch einer Schulklasse im festen Klassenverbund.
- Über ein Aus- und Abgabe-System mittels Nr.-Schild-Anhänger (1-20) wird sichergestellt, dass sich in der Ausstellung max. 20 Personen befinden.
- Auf den nummerierten Schild-Anhängern sind zudem noch einmal die wichtigsten Corona-Regeln für den Ausstellungsbesuch zusammengefasst:
 1. Bei plötzlich auftretenden Symptomen einer Atemwegserkrankung die Ausstellung nicht betreten bzw. verlassen.
 2. Vor dem Betreten der Ausstellung Handdesinfektion nutzen oder die Hände noch einmal gründlich mit Wasser und Seife waschen.
 3. Während des gesamten Aufenthalts in der Ausstellung einen Mund-Nasen-Schutz tragen (gilt für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren).
 4. Umsichtig bewegen und möglichst 1,5 m Abstand zu anderen Besucher*innen und zum Personal einhalten (gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren).
- Vor der Aushändigung der Anhänger-Schilder (1 Schild pro Person), die zum Besuch der ErlebnisAusstellung berechtigen, müssen die Besucher*innen an der Ausstellungskasse bzw. an einem Stehtisch unweit der Ausstellungskasse Ihre Kontaktdaten (Name, Wohnanschrift und Telefonnr.) sowie Datum und Uhrzeit des Ausstellungsbesuchs auf einen vorbereiteten Zettel angeben und diesen verdeckt bzw. zusammengefasst beim Kassenpersonal abgeben. Bei einer festen Gruppe muss lediglich die für die Gruppe verantwortliche Ansprechperson ihre Kontaktdaten vollständig angeben und die Namen der Gruppenmitglieder auflisten. Die zuständige Personalfachkraft sammelt die Zettel in einem Umschlag und gibt diesen zum Dienstschluss im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Zettel erfolgt nach 30 Tagen. Ausweise werden nicht kontrolliert; es wird auf Eigenverantwortung und -Interesse der Besucher*innen vertraut.

- Der Eintritt wird vor Ort möglichst bargeldlos bezahlt, eine Reservierung von bestimmten Zeitfenstern ist nicht nötig und technisch derzeit auch nicht realisierbar.
- Regelmäßige Lüftung der Ausstellungsräume – während der Öffnungszeiten über die integrierte Lüftungsanlage, vor der Eröffnung Stoßlüftung über die Fluchttüren
- Gründliche und mehrmals tägliche Reinigung aller in den Ausstellungsräumen befindlichen Handkontaktflächen wie Griffe, Knöpfe/Buttons, Geländer, Exponat-Oberflächen und Touchscreens
- Wegemarkierungen zur Einhaltung der empfohlenen Einbahnstraßen-Regelung
- Benutzung des Fahrstuhls nur für Personen, die unbedingt darauf angewiesen sind

Bei erneuter Inbetriebnahme wird die ErlebnisAusstellung für **geführte bzw. betreute Gruppenbesuche** (bspw. Führung) nach Absprache von Montag bis Sonntag unter folgenden Voraussetzungen geöffnet:

- Die geschlossene Gruppe (Schule, Kita, Firma, privat) stellt über unsere Website eine Buchungsanfrage für das gewünschte Veranstaltungsformat. Folgende Seite gibt einen Überblick über alle Veranstaltungsformate in der Ausstellung: <https://gut-karlshoehe.de/erlebnisausstellung/#fuehrungen-und-aktionen>
- Mit Ausnahme von Schulklassen beträgt die maximale Gruppengröße 20 Personen inklusive Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen sowie ggf. weitere Begleitpersonen.
- Für einen Gruppenbesuch ist von Seiten der Ausstellungsbesucher*innen eine verantwortliche Ansprechperson zu bestimmen, die vorab den Gesundheitszustand der Gäste prüft und die sich vor Ort an der Ausstellungskasse um die Abwicklung der Zahlung und die Angabe der Kontaktdaten kümmert. Die Gruppe wartet derweil draußen, bis der Vorgang abgewickelt ist. Im Anschluss erfolgt die Aushändigung der Anhänger-Schilder (1 Schild pro Person) und der Einlass in die Ausstellung.
- Die Ausstellungsbesucher*innen halten sich an die unter [1. Allgemeines](#) genannten grundsätzlichen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.
- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren tragen während ihres gesamten Aufenthalts in der Ausstellung einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die jeweiligen Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen sind zur Einhaltung der unter [5. Veranstaltungen](#) genannten Schutzmaßnahmen verpflichtet und tragen zudem Sorge dafür, dass die ausgehändigten Anhänger-Schilder zum Veranstaltungsende wieder an der Ausstellungskasse abgegeben werden.
- Praxis-Tipp für Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen: Da die Ausstellung von Fr.-So. auch für Individualbesucher*innen geöffnet ist, sollte die beauftragte Veranstaltungsorganisator*in bzw. Referent*in, die die Gruppe durch die Ausstellung führt, an diesen Tagen frühzeitig die benötigte Anzahl an Schild-Anhängern an sich nehmen, um auf diese Weise die Plätze zu „reservieren“ und zu verhindern, dass sich zu Beginn des geführten Gruppenbesuchs zu viele Individualbesucher*innen in der Ausstellung aufhalten, wodurch sich der Start dann verzögern würde.
- Praxis-Tipp für Gruppen: Wer als geschlossene Gruppe im Rahmen eines geführten Ausstellungsbesuchs nicht mit Individualbesucher*innen in Kontakt kommen möchte, dem sei die Buchung einer entsprechenden Veranstaltung von Mo.-Do. empfohlen.

Abhängig von der Wiederaufnahme des regulären Gastronomiebetriebs wird die ErlebnisAusstellung für **nicht geführte bzw. nicht betreute Gruppenbesuche** und **Einzelbesucher*innen** parallel zu den Öffnungszeiten⁸ des Kleinhaus' Gartenbistros unter folgenden Rahmenbedingungen geöffnet:

- Eine Voranmeldung ist weder nötig noch möglich, der Zutritt in die Ausstellung wird jedoch nur gewährt, solange sich dadurch nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig in der Ausstellung aufhalten. Ggf. kann es dadurch zu Wartezeiten kommen – dafür bitten die Hamburger Klimaschutzstiftung und das Personal an der Ausstellungskasse um Verständnis.
- Der Zutritt in die Ausstellung ist erst nach Aushändigung der benötigten Anzahl an Anhänger-Schildern (1 Schild pro Person) durch das Kassenpersonal erlaubt. Die Aushändigung erfolgt nach der Zahlungsabwicklung und der Kontaktdaten-Angabe.
- Die Ausstellungsbesucher*innen halten sich an die unter [1. Allgemeines](#) genannten grundsätzlichen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln.
- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren tragen während ihres gesamten Aufenthalts in der Ausstellung einen Mund-Nasen-Schutz.
- Nach dem Verlassen der Ausstellungsräume geben die Besucher*innen ihre Anhänger-Nr.-Schilder selbstständig wieder an der Ausstellungskasse ab.

Abhängig von der Wiederaufnahme des Gastronomiebetriebs wird der an die Ausstellung angeschlossene **Shop** parallel zu den Öffnungszeiten⁹ des Kleinhaus' Gartenbistros geöffnet. In diesem Fall werden folgende Hygienemaßnahmen gewährleistet:

- Personal-Regeln bzw. -Schulung: Maskenpflicht (auch wenn der Abstand > 2 m zu Kund*innen), Händewaschen/Händehygiene, Personalverhalten (z. B. im Krankheitsfall)
- Hinweisschilder zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen (1,5 m Abstand, Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen)
- Bitte um Kartenzahlung
- Regelmäßige Lüftung
- Regelmäßige Reinigung der Türgriffe und des EC-Geräts
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden vor der Kasse
- Desinfektionsmittel für Kund*innen
- transparente Abtrennung am Tresen

⁸ s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

⁹ s. <https://gut-karlshoehe.de/oeffnungszeiten-kontakt-preise/>

5. Veranstaltungen

Übergreifende Regelungen für alle Veranstaltungen

- **Übergreifende Regelung:** Bis zur Aufhebung der entsprechenden Einschränkungen sind Veranstaltungen auf Gut Karlshöhe nur im Rahmen von Schule und Kita, Weiter-/Fortbildung, Berufsausübung und gesetzlich vorgeschrieben Versammlungen möglich (s. § 4, § 9, § 10, § 19, § 23 SARS-CoV-2-EindV.). Für diese Veranstaltungen sind im Freien bis zu 100 Teilnehmer*innen und in geschlossenen Räumen theoretisch bis zu 50, auf Gut Karlshöhe aufgrund der Raumkapazitäten jedoch nur bis zu 30 Teilnehmer*innen zulässig.
- Das Abstandsgebot von 1,5 m nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 gilt bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art (s. § 5, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.).
- Das Abstandsgebot gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren. Die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter 14 Jahren wird zwar klar empfohlen, ist rechtlich jedoch nicht vorgeschrieben. Ebenso sind Kinder unter 7 Jahren von der Maskenpflicht befreit (s. § 3 sowie § 20, Abs. 7 sowie § 8, Abs. 1, Satz 1 SARS-CoV-2-EindV.).
- Bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen (s. § 9 Abs. 1 Nr. 5 SARS-CoV-2-EindV.).
- Bei körperlicher Aktivität: Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen aufgrund körperlicher Aktivitäten mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist (bspw. Sportveranstaltungen), muss der Veranstaltungsraum so hergerichtet werden, dass die anwesenden Personen, insofern sie nicht in demselben Haushalt leben, problemlos einen Mindestabstand von 2,5 m zueinander einhalten können (s. § 19, Abs. 2 sowie § 20, Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV.). Bei Veranstaltungen mit einer Bühne, auf der Darbietungen stattfinden (bspw. Theater), ist zwischen dem Publikum und der Bühne ebenfalls ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten (s. § 9, Abs. 2 sowie § 18, Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV.).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird nicht empfohlen, ist aber auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erlaubt. Zur Übertragung von Coronaviren über das Berühren von Oberflächen schreibt das BfR: „Dem BfR sind bisher keine Infektionen mit SARS-CoV-2 über diesen Übertragungsweg bekannt.“ Zur Vermeidung einer Virusübertragung hält das BfR die Beachtung der allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht für ausreichend.¹⁰

Schutzmaßnahmen für alle Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungsformate, die auf Gut Karlshöhe unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden dürfen, verpflichten wir die jeweiligen **Veranstaltungsorganisator*innen bzw. Referent*innen** zur Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen:

¹⁰ Quelle: <https://www.bfr.bund.de/de>

- Die Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe (s. [Anhang](#)) muss rechtzeitig vor der Veranstaltung unterschrieben und bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben werden.
- Die Teilnehmer*innen werden sowohl mündlich als auch schriftlich dazu aufgefordert,
 - im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht an der Veranstaltung teilzunehmen,
 - während der Veranstaltung einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten,
 - die Mund-Nasen-Bedeckung – seit dem 25.01.2021 eine medizinische Maske – bis zum Einnehmen bzw. beim Verlassen des festen Sitz- oder Stehplatzes zu tragen,
 - die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos einzuhalten (siehe [1. Allgemeines](#)),
 - den Aufenthalt im Gebäude außerhalb des Veranstaltungsraums (Flur, Toiletten) so kurz wie möglich zu halten.
- Der Zugang zur Veranstaltung und der Programmablauf werden so gestaltet, dass die Teilnehmer*innen problemlos einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen.
- Da die Tische und Stühle in den Seminarräumen so gestellt sind, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dürfen sie nicht umgestellt werden.
- Gruppen- und Partnerarbeit ist bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren nur erlaubt, wenn zwischen den Menschen das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
- Kontaktintensive Aktivitäten gilt es zu unterlassen: Nötige Anleitungen und Korrekturen sollten möglichst kontaktlos erfolgen, ist dies nicht möglich, empfiehlt sich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- In geschlossenen Räumen gilt es Aktivitäten zu vermeiden, die zu einer erheblichen Beschleunigung der Atmung führen (Aerosolbildung). Kommt es dennoch zu entsprechenden Aktivitäten, gilt zwischen den Teilnehmer*innen das Mindestabstandsgebot von 2,5 m.
- Auf den Einsatz von gemeinsam genutzten Gegenständen und Materialien wird zur Reduzierung des Infektionsrisikos möglichst verzichtet. Die gemeinsame Nutzung eines Gegenstands ist jedoch erlaubt (s. o. [Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung](#)). Werden für Kreativ- und Sport-Veranstaltungen bestimmte Utensilien wie Gefäße, Werkzeuge oder Matten benötigt, werden diese möglichst von den Teilnehmer*innen mitgebracht. Am Veranstaltungsort geliehene Gegenstände müssen vor und nach der Nutzung desinfiziert werden.
- Selbstverpflegung bzw. Buffets mit Selbstbedienung sind während der Veranstaltung zulässig, die Veranstaltungsorganisator*innen müssen jedoch darauf achten, dass bei Schlangenbildung das Abstandsgebot gewahrt wird und dass bereits angefasste Lebensmittel nicht zurückgelegt werden. Muss bspw. Brot (ab-)geschnitten werden, soll zum Fixieren des Brotlaibs eine Serviette oder ein sauberes Geschirrhandtuch verwendet werden.
- Insofern die Veranstaltungen im Innenraum stattfindet, muss dieser regelmäßig gelüftet werden und zwar möglichst so, dass der Luftstrom zirkuliert (Stoßlüftung).
- Der Zugang zu den öffentlichen Sanitäranlagen im Stallgebäude auf Gut Karlshöhe darf den Teilnehmer*innen nur gestattet werden, wenn am Veranstaltungstag die Hygienemaßnahmen gewährleistet werden können (s. o. [Sanitäranlagen](#)).

- Sollten im Laufe einer Veranstaltung bei einem/einer Teilnehmer*in Covid-19-Symptome auftreten, dann ist der/die Veranstaltungsorganisator*in verpflichtet, die betroffene Person aufzufordern, den Raum und das Gutsgelände zu verlassen und nach Hause zu gehen. Wir bitten den/die Veranstaltungsorganisator*in, dabei freundlich vorzugehen und sich zu vergewissern, dass es sich nicht z. B. um Heuschnupfensymptome handelt. Im Anschluss muss der/die Veranstaltungsorganisator*in den/die zuständige*n HKS-Ansprechpartner*in für die Veranstaltung informieren.
- Kontaktdaten der Teilnehmer*innen werden von der/die Veranstaltungsorganisator*in nach der Veranstaltung bei der HKS-Geschäftsstelle abgegeben: Gemäß § 7, Abs. 1, Satz 1 SARS-CoV-2-EindV. schreiben alle Teilnehmer*innen Namen, Wohnanschrift und eine Telefonnr. sowie Datum und Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns auf einen vorbereiteten Zettel und legen ihn verdeckt auf einen vorgegebenen Platz (Tisch/Ablage). Anschließend steckt der/die Veranstaltungsorganisator*in die gesammelten Zettel in einen Umschlag und gibt diesen im Sekretariat (Verwaltung im weißen Gutshaus) ab. Die Vernichtung der aufbewahrten Zettel erfolgt nach 30 Tagen. Ausweise werden nicht kontrolliert; es wird auf Eigenverantwortung und -Interesse der Teilnehmer*innen vertraut.
- Ergänzender Hinweis zur Datenerhebung bei Kindergruppen: Zur Durchführung von Veranstaltungen mit Schulklassen und Kitagruppen werden lediglich die Kontaktdaten der Betreuungspersonen aufgenommen. Über die jeweilige Betreuungsperson erhält die Hamburger Klimaschutzstiftung im Bedarfsfall die Kontaktdaten der Kinder.

Die **Hamburger Klimaschutzstiftung** gewährleistet für die Durchführung von Veranstaltungen auf Gut Karlshöhe die folgenden und bereits unter Punkt 1 ([Allgemeines](#)) und 3 ([Raumvermietung](#)) genannten Hygienemaßnahmen:

- Die Reinigung der [Sanitäranlagen](#) wird dokumentiert und erfolgt mehrmals täglich in Abhängigkeit von der Veranstaltungsdauer, bei ganztägigen Veranstaltungen 3x täglich. In den Sanitäranlagen gibt es Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen.
- Die im Veranstaltungsraum befindlichen Tische und Handkontaktflächen wie Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Moderationswände, etc. werden nach jeder Nutzung bzw. zwischen zwei Veranstaltungen gründlich gereinigt.
- Jeder verfügbare Veranstaltungsraum ist mit Hinweisschildern zu Sicherheits-/Verhaltensregeln für Besucher*innen bzw. Veranstaltungsteilnehmer*innen (1,5 m Abstand, Maskenpflicht, regelmäßig und gründlich Hände waschen) ausgestattet.
- Zur Einhaltung der Abstandsregelung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 30 Personen in der KulturScheune, 20 Personen in der KinderForscherWerkstatt (KiFoWe), 20 Personen im Seminarraum Stallgebäude (R1) sowie auf 8 Personen im Seminarraum Gutshaus (R2) begrenzt. Tische und Stühle werden mit ausreichend Abstand (1,5 m) angeordnet.
- Der jeweilige Veranstaltungsraum hat 2 Türen, davon ist eine Tür als Eingang und eine als Ausgang gekennzeichnet.
- Desinfektionsmittel für Besucher*innen am Eingang
- Regelmäßige Lüftung (während der Veranstaltung durch den Veranstalter)

Hinweise für Veranstaltungen mit Kitas und Schulklassen

Da eintägige Schulfahrten und der Besuch außerschulischer Lernorte im Rahmen der Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) erlaubt sind (s. § 23, Abs. 4

SARS-CoV-2-EindV.), dürfen Kitagruppen und Schulklassen unter Einhaltung der aufgeführten [Schutzmaßnahmen für alle Veranstaltungen](#) Gut Karlshöhe besuchen.

Wenngleich die im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführte und je nach Raumkapazität begrenzte Anzahl an Teilnehmer*innen nicht für einen festen Klassenverbund gilt, bitten wir darum, gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-EindV. auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuwirken. In der Verordnung steht explizit: „[...] bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (s. § 23, Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV.).

Gemäß der am 14.12.2020 erneut verschärfte Maskenpflicht im Unterricht müssen zurzeit auch auf Gut Karlshöhe alle Schüler*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (s. FAQs - Schulen der BSB¹¹). Seit dem 25.01.2021 muss es sich bei der Mund-Nasen-Bedeckung zudem um eine medizinische Maske handeln (s. § 8 Abs. 1a SARS-CoV-2-EindV.).

Ebenso bitten wir zu berücksichtigen, dass jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten mit Schulklassen nicht gestattet sind (s. § 23, Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV.).

Hinweise für Veranstaltungen im Freizeitbereich

Übergreifende Regelung: Alle Veranstaltungen mit Freizeitcharakter sind bis zur Aufhebung des entsprechenden Verbots untersagt, s. § 4a „Verbot von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und Zusammenkünften“ der SARS-CoV-2-EindV. Zurzeit ist eine Prognose, ab wann Freizeitveranstaltungen wieder stattfinden dürfen, schwierig. Ausschlaggebend für eine entsprechende Lockerung ist, dass sich die 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner 14 Tage lang nicht verschlechtert hat.¹² Zurzeit (9.3.21) liegt der Inzidenz-Wert für Hamburg bei ca. 80 Neuinfektionen.¹³

Hinweise für unsere Bildungs-/Veranstaltungspartner*innen

Als behördennahe Einrichtung ist die Hamburger Klimaschutzstiftung dazu angehalten, sich zur Wiederaufnahme aller Geschäftsbereiche mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) abzustimmen und ihr das erforderliche Schutzkonzept vor der Wiederaufnahme von Veranstaltungen etc. vorzulegen. Eine Freigabe des vorliegenden Schutzkonzeptes (Version vom 2. Juni 2020) liegt vor. Abhängig von der Aktualisierung der SARS-CoV-2-EindV. können sich auch die Vorgaben und Empfehlungen der zuständigen Behörde jederzeit ändern und damit die Planung von Veranstaltungen auf Gut Karlshöhe beeinflussen.

In jedem Fall bemüht sich die HKS stets um eine zeitnahe Prüfung der aktualisierten Rahmenbedingungen und möchte unter Einhaltung größtmöglicher Sicherheit möglichst viele Veranstaltungen anbieten. Bei der Genehmigung von Veranstaltungen müssen neben den Sicherheitsrisiken jedoch auch wirtschaftliche Risiken stets berücksichtigt werden.

¹¹ FAQs - Schulen der BSB: <https://www.hamburg.de/bsb/13679646/corona-faqs/>

¹² Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/fuenf-oeffnungsschritte-1872120>

¹³ Für aktuellen Hamburger Inzidenz-Wert siehe <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>

6. Kontakt

Für Rückfragen nehmen Sie bitte im ersten Schritt Kontakt mit dem Sekretariat der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe auf:

Claudia Bade, Eva Sasse
Tel. +49 (0)40 637 02 49-0
info@klimaschutzstiftung-hamburg.de
Mo. bis Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr
Mo. bis Do.: 14:00 – 16:00 Uhr

Für dringende Rückfragen außerhalb der Sekretariatszeiten wenden Sie sich bitte an den Betriebsleiter der Hamburger Klimaschutzstiftung:

Uwe Dedek
Tel. +49 (0)40 637 02 49-15
Mob. +49 (0)171 / 681 52 63
dedek@klimaschutzstiftung-hamburg.de

7. Anhang: Einverständniserklärung zum Schutzkonzept der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe

Hiermit bestätige ich, dass ich das vorliegende Schutzkonzept zur Wiederaufnahme der Geschäftsbereiche der Hamburger Klimaschutzstiftung auf Gut Karlshöhe gelesen und verstanden habe. Insbesondere habe ich die Regelungen und Maßnahmen zur Organisation von Veranstaltungen auf Gut Karlshöhe (siehe 5. Veranstaltungen) zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Als Veranstaltungsorganisator*in verpflichte ich mich dazu, die im Schutzkonzept genannten und auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹⁴ basierenden Schutzmaßnahmen bei der von mir organisierten und nachfolgend genannten Veranstaltung auf Gut Karlshöhe (Karlshöhe 60d, 22175 Hamburg) einzuhalten.

Angaben zur geplanten Veranstaltung

Titel: _____

Datum: _____

Raum/Ort: _____

Name
Veranstaltungs-
organisator*in: _____

Da sich die bestehende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg jederzeit ändern kann, verpflichte ich mich weiterhin dazu, die von mir geplante Veranstaltung ggf. auch kurzfristig an die aktuellen Vorgaben gemäß der Eindämmungsverordnung anzupassen.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstaltungsorganisator*in

¹⁴ Aktuelle Eindämmungsverordnung: <https://www.hamburg.de/verordnung/>